

den aus dem Privatrechte“ keine andern Streitigkeiten als eben diejenigen über das Kirchenvermögen im Auge haben konnte.

4. Das Bundesgericht ist also grundsätzlich zur Beurtheilung von Anständen über die Berechtigung am Kirchenvermögen bei kirchlichen Spaltungen kompetent. Allein in casu handelt es sich nun primär nicht um eine solche vermögensrechtliche Streitigkeit, sondern um einen Streit über die öffentlich-rechtliche Stellung der Rekurrentin. In erster Linie und dem Anspruche auf das Kirchenvermögen präjudiziell nämlich hat die Rekurrentin den Anspruch erhoben, daß sie als Korporation des öffentlichen Rechtes anerkannt werden müsse; dies ergibt sich schon aus der Fassung ihres zweiten Rechtsbegehrens, wonach sie das Kirchengut als öffentliches Gut herausverlangt und folgt übrigens aus der ganzen Begründung der Beschwerde. Wie die Beschwerde gestellt und begründet ist, stützt sich also der Anspruch der Rekurrentin nicht darauf, daß den gegenwärtigen Kirchengenossen von Bondo, resp. deren großer Mehrheit, wenn sie sich individuell von dem landeskirchlichen Verbandsverbande losstrennen und hernach einen besondern privaten Religionsverein unter sich bilden, Rechte auf das Gemeindegut der bisherigen Kirchengemeinde zustehen, sondern vielmehr darauf, daß die Kirchengenossen, nachdem sie sich durch Gemeindebeschluß von der rätischen Kirche losgetrennt, für die von ihnen konstituirte freikirchliche Gemeinde ohne Weiters die Stellung einer Korporation des öffentlichen Rechtes, welche an die Stelle der bisherigen Kirchengemeinde trete, beanspruchen können. Die Frage nun aber, ob dies richtig sei, d. h. ob einer in dieser Weise begründeten freikirchlichen Gemeinde die Stellung einer Korporation des öffentlichen Rechtes, wie sie der bisherigen im rätischen Synodalverbande gestandenen Kirchengemeinde zukam, ohne Weiteres zustehet, ist unzweifelhaft nicht eine Frage des Privatrechtes, sondern des Staatsrechtes. Dieselbe ist daher nach Art. 59, Lemma 2, Ziffer 6 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege nicht vom Bundesgerichte, sondern von den politischen Behörden des Bundes zu entscheiden, und es kann das Bundesgericht daher auf Beurtheilung der Beschwerde, so

lange diese präjudizielle Frage nicht von der zuständigen Behörde entschieden ist, nicht eintreten.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

V. Gerichtsstand. — Du for.

1. Verfassungsmässiger Gerichtsstand. Unzulässigkeit von Ausnahmegerichten. — For naturel. Inadmissibilité de tribunaux exceptionnels.

65. Entscheid vom 29. Dezember 1883 in Sachen Fuchs.

A. Jost Fuchs, in der Kirchmatt, Walters, hatte dem Rudolf Wirz, Negozianten in Crémines, Kantons Bern, eine Quantität Most (450 Liter) geliefert. Nach Empfang der Waare durch den Käufer wurde gegen Jost Fuchs wegen verdorbener und gesundheitschädlicher Beschaffenheit des Getränkes beim Regierungstatthalteramt Münster, Kantons Bern, Strafanzeige erstattet und derselbe dem korrekzionellen Richter überwiesen. Durch Urtheil des Gerichtspräsidenten von Münster vom 20. Februar 1883 wurde Jost Fuchs, welcher zu der Hauptverhandlung vorgeladen worden, aber nicht erschienen war, wegen Getränkesfälschung zu einer Geldbusse von 50 Fr. und den Kosten von 30 Fr. 10 Cts. verurtheilt. Dieses Urtheil wurde dem Fuchs unter Mitwirkung des Gerichtspräsidenten von Kriens am 21. Februar notifizirt. Am 30. Juli 1883 wurde Fuchs zur Bezahlung der ihm auferlegten Busse aufgefordert. Da er dieser Aufforderung nicht nachkam, so verlangte die Regierung von Bern von derjenigen des Kantons Luzern die Auslieferung des Jost Fuchs zum Zwecke der Vollziehung dieses Urtheils. Nachdem dies dem Jost Fuchs am 29. August 1883 auf der Kanzlei des luzernischen Justiz-

departements mitgetheilt worden war, ergriff Jost Fuchs den staatsrechtlichen Refurs an das Bundesgericht.

B. In seiner Refursschrift datirt den 11. Oktober 1883 beantragt er: Das Bundesgericht wolle das gegen den Refurrenten ausgefallte Strafurtheil des Gerichtspräsidenten von Montier sowohl im Schuld-, Straf- und Kostenpunkt wegen Inkompetenz der genannten Gerichtsstelle als aufgehoben und nichtig erklären und die Kosten des gegenwärtigen Refurses dem R. Wirz überbinden, indem er bemerkt: Das Urtheil sei von einem inkompetenten Richter erlassen worden; dasselbe verstoße gegen Art. 58 und 59 der Bundesverfassung. Die Frage, um die es sich hier gehandelt, ob die von ihm gelieferte Waare vertragsmäßig und empfangbar gewesen, sei eine civilrechtliche und nicht eine strafrechtliche; von einem strafrechtlichen Vorgehen gegen ihn hätte nur dann die Rede sein können, wenn feststände, daß er wissentlich eine Waare geliefert habe, welche schädliche oder nicht zum Wesen derselben gehörige Bestandtheile enthalte. Dieß sei aber vollständig ausgeschlossen, da zwei zeugniffähige Personen vor dem Gemeindevorstand von Malers bezeugt haben, daß er die beiden ihm zum Zwecke der fraglichen Waarenlieferung vom Käufer gestellten Fässer mit vollkommen reinem und schmackhaftem Most gefüllt habe. Der Most, sofern er wirklich bei Empfang oder bei der später erhobenen Expertise verdorben gewesen sein sollte, könne auf dem Transporte oder in Folge der Beschaffenheit der Gefäße verdorben worden sein. Uebrigens stehe nicht einmal fest, daß der vom bernischen Kantonschemiker als Experten untersuchte Most mit dem von ihm gelieferten identisch gewesen sei und es sei diese Expertise, welche übrigens eine Fälschung mit gesundheitschädlichen Substanzen nicht einmal feststelle, überhaupt nicht beweisend, da sie viel zu spät stattgefunden habe. Die Annahme des angefochtenen Urtheils, daß der Most gesundheitschädlich und gefälscht gewesen, sei durchaus unrichtig und willkürlich. Das angefochtene Urtheil enthalte daher einen Uebergriiff des Strafrichters in das Gebiet des Civilrichters; es solle dadurch der civilrechtliche Anspruch des Käufers auf Rückgabe des (bereits bezahlten) Kaufpreises oder auf Entschädigung wegen vertragswidriger Beschaffenheit der Waare festgestellt werden.

Dieser Anspruch müsse aber nach Art. 59 der Bundesverfassung an seinem Wohnorte gegen ihn geltend gemacht werden.

C. In seiner Vernehmlassung auf diese Beschwerde trägt der Rekursbeklagte R. Wirz auf Abweisung derselben unter Kostenfolge an, indem er ausführt, es sei nach der Aktenlage wirklich eine strafbare Handlung des Rekurrenten, zu deren Beurtheilung das bernische Strafgericht zuständig gewesen sei, konstatirt und es könne also keine Rede davon sein, daß der Rekursbeklagte den Art. 59 der Bundesverfassung habe umgehen, d. h. den Rekurrenten mit einer civilen Entschädigungsklage vor dem bernischen Richter statt vor dem Richter seines Wohnortes im Kanton Luzern habe belangen wollen.

D. Der Gerichtspräsident von Münster führt ebenfalls aus, daß der bernische Richter in casu zuständig gewesen sei und daß in dem Verfahren gegen den Rekurrenten alle gesetzlichen Formen beobachtet worden seien. Art. 59 der Bundesverfassung treffe hier gar nicht zu, denn derselbe beziehe sich nur auf reine Civillagen. Ebenjowenig Art. 58 der Bundesverfassung, welcher keine Regeln über den Gerichtsstand in Strassachen enthalte. Uebrigens sei der Rekurs in Folge Verabräumung der Rekursfrist des Art. 59 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege verspätet. Denn das angefochtene Urtheil sei dem Rekurrenten gemäß Art. 280 des bernischen Strafprozeßverfahrens binnen acht Tagen nach seiner Ausfällung eröffnet worden, während die Rekurschrift erst vom Oktober datire. Der Rekurs sei daher als verspätet, in zweiter Linie als materiell unbegründet abzuweisen, unter Kostenfolge.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. Der Rekurrent hat selbst nicht bestritten, daß, sofern er sich des Delictes des Verkaufs gefälschter oder gesundheitschädlicher Getränke schuldig gemacht hätte, der bernische Strafrichter zu Beurtheilung einer daherigen Strafflage verfassungsmässig kompetent gewesen wäre; es ist dies auch angeichts der bestehenden bundesrechtlichen Praxis, da sich ein strafbares Handeln des Rekurrenten jedenfalls auf bernisches Territorium erstreckt hätte, nicht zu bezweifeln.

2. Ist aber dies richtig, so erscheint der Rekurs als verspätet. Denn: Das angefochtene Urtheil qualifizirt sich zweifellos als Strafurtheil; dasselbe wurde dem Rekurrenten am 22. Februar 1883 notifizirt und er wurde am 20. Juli 1883 zu Bezahlung der ihm auferlegten Buße aufgefordert, während seine Rekurschrift erst vom 11. Oktober 1883 datirt. Nun können allerdings, wie das Bundesgericht stets festgehalten hat, Einwendungen gegen die bundesverfassungsmäßige Kompetenz des urtheilenden Richters auch erst in der Exekutionsinstanz, d. h. wenn das Urtheil am Wohnorte des Berurtheilten gegen denselben geltend gemacht und dessen Vollziehung von der Behörde des Wohnortskantons bewilligt wird, vorgebracht werden und es wäre daher die Beschwerde, sofern sie wirklich sich auf die verfassungsmäßige Kompetenz des bernischen Strafrichters bezöge, nicht verspätet. Allein in Wahrheit bestreitet nun, wie in Erwägung 1 bemerkt, der Rekurrent die Kompetenz des bernischen Strafrichters in keiner Weise und könnte er dieselbe jedenfalls mit Grund nicht bestreiten. Die Beschwerde des Rekurrenten richtet sich vielmehr in Wirklichkeit gegen den Inhalt des angefochtenen Urtheils, d. h. Rekurrent erblickt eine Verfassungsverletzung darin, daß der bernische Strafrichter eine strafbare Handlung zu seinen Lasten festgestellt habe, während eine solche durchaus nicht vorliege. Diese Beschwerde aber hätte nach Art. 59 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege binnen sechzig Tagen vom Tage der Eröffnung des Urtheils an geltend gemacht werden sollen und es muß, da dies nicht geschehen ist, die Beschwerde als verspätet abgewiesen werden, so daß auf Prüfung der Frage, ob inhaltlich das angefochtene Urtheil eine Verfassungsverletzung involvire (zum Beispiel eine Verletzung des Art. 4 der Bundesverfassung) nicht einzutreten ist.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde wird als verspätet abgewiesen.

2. Gerichtsstand des Wohnortes. — For du domicile.

66. Urtheil vom 6. Oktober 1883 in Sachen
Masse Spycher.

A. Durch Entscheidung vom 16. September 1882 hat das Bundesgericht eine Beschwerde der gegenwärtigen Rekurrenten, welche gegen ein zu Gunsten der Konkursmasse des Rudolf Spycher in Rechthalten resp. des A. Kesselring in Romanshorn als beteiligten Konkursgläubigers in letzterer Masse ergangenes Kontumazialurtheil des Gerichtspräsidenten des freiburgischen Senebezirkes in Tafers vom 29. Dezember 1881 gerichtet war, dahin als begründet erklärt, „daß den Rekurrenten der dem „Albrecht Spycher gehörige Antheil an denjenigen Mobilien der „Geltstagsmasse des Rudolf Spycher in Rechthalten, welche „durch die von dem Rekursbeklagten gegen Rudolf Spycher ausgeführten Pfändungen nicht betroffen worden sind, resp. am „Erlöse derselben aus hinzugeben ist“; im Uebrigen wurde die Beschwerde im Sinne der Erwägungen abgewiesen, und wurden den Rekurrenten die Schreibgebühren und Auslagen der Bundesgerichtskanzlei auferlegt. (S. Entscheidungen, Amtliche Sammlung VIII, S. 458 u. ff.) Nach Mittheilung dieser Entscheidung ließ A. Kesselring in Romanshorn den Fürsprecher Hofer in Bern als Sachwalter der Rekurrenten auf 6. April 1883 in die Audienz des Gerichtspräsidenten des Senebezirkes in Tafers zu Bestimmung der ihm (dem A. Kesselring) durch das Kontumazialurtheil vom 29. Dezember 1881 zugesprochenen Kostenforderung vorladen. Fürsprecher Hofer erklärte, daß er dieser Vorladung keine Folge leisten werde, da das Kontumazialurtheil vom 29. Dezember 1881 durch die angeführte Entscheidung des Bundesgerichtes aufgehoben worden sei. Der Gerichtspräsident des Senebezirkes trat indeß nichtsdessenungeachtet am 6. April 1883 auf die Moderation der Kostenforderung des A. Kesselring ein und setzte diese Forderung auf 273 Fr. 80 Cts. fest.